

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Regenstauf

In dem Wissen, daß die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,

in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und

in der Meinung, daß Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen,

will der Markt Regenstauf durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Politik und des geistigen, sozialen und sportlichen Lebens besonders verdient gemacht haben.

Er erläßt daher auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Der Markt Regenstauf ehrt Personen, die sich um den Markt oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Die Art der zur Verleihung kommenden Bürgermedaille bestimmt sich nach dem Maß der zur Anerkennung gelangenden Verdienste.
- (2) Die Bürgermedaille hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen des Marktes Regenstauf mit der Aufschrift „Markt Regenstauf“, die Rückseite trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“. Die Medaille wird außerdem noch im Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.
- (3) Die Bürgermedaille ist an einem Band in den Marktfarben befestigt.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat:

„In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl hat der Marktgemeinderat Regenstauf mit Beschluß vom

Herrn/Frau
die Bürgermedaille in
Gold/Silber

verliehen“.

Datum, Unterschrift

§ 3

Die Bürgermedaille, die Urkunde und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Marktgemeinderat in nicht öffentlichen Sitzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille muß von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Marktgemeinderates eingebracht werden. Er kann auch von einer der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingebracht werden.

§ 5

Die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen in Gold darf zu Lebzeiten der Geehrten zehn, die Zahl der in Silber verliehenen Bürgermedaillen zwanzig nicht übersteigen.

§ 6

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch des Marktes Regenstauf ein.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regenstauf, den 18.11.1991

Markt Regenstauf

Zelzner
1. Bürgermeister